

## **Anträge Bildung**

### **Antrag B05**

**Votum der Antragskommission:** Konsensliste

**Votum des Parteitages:** überwiesen an LPR

**Votum des LPR:** mehrheitlich angenommen

### **Thema: „Gute studentische Arbeit an sächsischen Hochschulen“**

Ergänzend zu den vom Landtag geforderten Mindeststandards für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte soll bei der Erarbeitung von Personalentwicklungskonzepten, künftigen Dienstvereinbarungen oder den Selbstverpflichtungen der Hochschulen darauf hingewirkt werden, dass

- bei der Einstellung von studentischen Hilfskräften eine Regelvertragslaufzeit von mindestens 6 Monaten existiert, wobei 24 Monate anzustreben sind;
- bei der Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften eine Regelvertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten existiert, wobei 24 Monate anzustreben sind
- alle Stellen, auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte mindestens hochschul-intern ausgeschrieben werden;
- die Studierenden aber auch die Dienstvorgesetzten von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften über Rechte und Pflichten (bspw. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Mutterschutz etc.) regelmäßig aufgeklärt werden, im Besonderen jedoch zu Beginn ihres Vertragsverhältnisses. Die Aufklärung ist durch Unterschrift aller Vertragspartner\_innen verbindlich zu machen und zu dokumentieren.

Des Weiteren fordern wir die Ausweitung des Personen- und Mitwirkungskreises im Sächsischen Personalvertretungsgesetz. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen nicht länger von einer ordentlichen Personalvertretung ausgenommen werden: Ggf. sind ob der i.d.R. kurzzeitigen Beschäftigung gesonderte Regelungen zu erlassen oder gar Gremien analog der Jugend- und Ausbildungsververtretung zu etablieren.

Außerdem fordern wir, im Zuge der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass Zeiten des Studiums unberücksichtigt bleiben. Orientierung für die Zeiten der Nichtanrechnung sowie der Höchstbefristungsdauer muss die Regelstudienzeit sein. Demnach ist die Dauer von vier auf mindestens sechs Jahre im neuen §6 des RefE zum WissZeitVG zu erhöhen.